

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

2003/2098(INI)

6. November 2003

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zur Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer
Kulturen
(2003/2098(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Karin Scheele

PA_NonLeg

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 9. September 2003 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Karin Scheele als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 7. Oktober und 4. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 25 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Mauro Nobilia, stellvertretender Vorsitzender; Karin Scheele, Verfasserin der Stellungnahme; María Luísa Bergaz Conesa, Herbert Bösch (in Vertretung von David Robert Bowe gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Chris Davies, Véronique De Keyser (in Vertreter von Dorette Corbey), Avril Doyle, Jillian Evans (in Vertretung von Hiltrud Breyer), Anne Ferreira, Marialiese Flemming, Christos Folias (in Vertretung von John Bowis gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Pernille Frahm, Robert Goodwill, Françoise Grossetête, Marie Anne Isler Béguin, Margot Keßler (in Vertretung von Bernd Lange gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Wilfried Kuckelkorn (in Vertretung von Riitta Myller gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Paul A.A.J.G. Lannoye (in Vertretung von Patricia McKenna), Caroline Lucas (in Vertretung von Alexander de Roo), Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, Yvonne Sandberg-Fries, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Renate Sommer (in Vertretung von Peter Liese), María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Elena Valenciano Martínez-Orozco, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass es angesichts der gegenwärtigen rechtlichen Unklarheiten und der fehlenden ordnungspolitischen Maßnahmen betreffend die Koexistenz keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Genehmigung von gentechnisch veränderten Kulturen in der europäischen Landwirtschaft gibt;
2. bedauert, dass die Kommission zwar am 24. April dieses Jahres zu einem Runden Tisch eingeladen hat, um über die Forschungsergebnisse im Bereich der Koexistenz zu diskutieren, jedoch weder die betroffenen Interessenvertreter und Verbände noch die Mitgliedstaaten oder das Europäische Parlament zum Inhalt der am 23. Juli 2003 von der Kommission beschlossenen Empfehlung mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (2003/556/EG) konsultiert hat; weist darauf hin, dass über 70 % der europäischen Bevölkerung gentechnisch veränderte Kulturen ablehnen und dass eine echte demokratische Debatte mit den Unionsbürgern geführt werden muss;
3. begrüßt unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, dass nach der Empfehlung der Kommission jene "Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind";
4. ist der Auffassung, dass die Einführung von GVO-Technologien in der Landwirtschaft zu keinen zusätzlichen Kosten oder Wettbewerbsnachteilen für Landwirte führen darf, die sich dafür entscheiden, diese Technologien nicht einzusetzen und weiterhin ihre Erzeugnisse als „GVO-frei“ vermarkten wollen;
5. vertritt die Ansicht, dass das Thema Koexistenz entgegen der Auffassung der Kommission keineswegs nur „die wirtschaftlichen Aspekte der Beimischung von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen“, sondern auch die Koexistenz gentechnisch veränderter und natürlich vorkommender Organismen und die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie für die Wahlfreiheit von Bauern und Verbrauchern umfasst, die es zu gewährleisten gilt; ist der Auffassung, dass die Inhaber von GVO-Genehmigungen für die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle aller wilden Arten haften müssen, bei denen Transgene in das Genom dieser Arten aufgenommen wurden;
6. weist bezüglich der technischen Möglichkeiten darauf hin, dass ein Zusammenfassender Bericht des IPTS - GFS vom Mai 2002 über die Szenarien der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen zeigt, dass die allgemeine Vermarktung von GVO auf europäischer Ebene mit sehr hohen sozioökonomischen Kosten verbunden wäre, die vom Agrarsektor kaum getragen werden könnten; weist darauf hin, dass DAS Niveau der Segregationsmaßnahmen daher in erster Linie von diesen Kosten und nicht so sehr von den technischen Kapazitäten abhängt;

7. weist darauf hin, dass der im Juli dieses Jahres für Lebens- und Futtermittel beschlossene Kennzeichnungsgrenzwert nur auf "zufällige oder technisch unvermeidbare" Spuren von GVO Anwendung findet; dass jedes Lebens- oder Futtermittel, das solche Spuren zu welchen Anteilen auch immer enthält, daher gekennzeichnet werden muss, wenn die Anwesenheit dieser Spuren nicht auf Zufall zurückzuführen ist oder technisch vermeidbar gewesen wäre; dass Koexistenzmaßnahmen entgegen der Auffassung der Kommission daher nicht nur gewährleisten müssen, dass konventionelle oder ökologische Lebens- oder Futtermittel den Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% nicht überschreiten; dass es vielmehr grundsätzlich Ziel aller Koexistenzmaßnahmen sein muss, im Rahmen des technisch Möglichen die Anwesenheit von GVO oder aus ihnen hergestellten Materialien in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln auszuschließen;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend im Rahmen der Umsetzung von Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen gewährleisten; hält es für unverständlich, dass in der Empfehlung der Kommission die genannte Vorschrift überhaupt nicht erwähnt wird;

9. fordert, dass gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erlassen werden, um zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Geräte (für den Transport, die Aussaat, den Anbau und die Ernte), Lagereinrichtungen und Transportmittel, die für gentechnisch veränderte Kulturen verwendet werden, konventionelle und ökologische Kulturen nicht kontaminieren;

10. hält es für nötig, dass die Kommission umgehend eine gemeinschaftliche rechtliche Rahmenregelung zur Koexistenz vorschlägt, die den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen auf allen Stufen der Lebens- und Futtermittelproduktion behandelt, da die Entwicklung mitgliedstaatlicher Koexistenz-Maßnahmen nicht zuletzt zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann; weist darauf hin, dass diese gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften klare Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung des Vorsorge- und Verursacherprinzips – auf allen Ebenen – umfassen müssen, indem Regelungen festgelegt werden, die die Inhaber von Genehmigungen und die Nutzer von gentechnisch veränderten Kulturen einhalten müssen; ist der Ansicht, dass die Kosten dieser Vorsorgemaßnahmen und einer eventuellen Kontaminierung von den Inhabern von Genehmigungen und den Nutzern von gentechnisch veränderten Kulturen zu tragen sind;

11. ist der Ansicht, dass die Eintragung der Landwirte, die GVO anbauen wollen, in das in Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/18/EG genannte öffentliche Register zwingend vorgeschrieben werden sollte; dass jeder Landwirt, der GVO anbauen will, mindestens 12 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde die Genehmigung beantragen muss; dass die Genehmigung nicht erteilt werden sollte, wenn die Aussaat in einem geschützten Gebiet erfolgt oder der Mindestabstand zwischen der gewählten Parzelle und für den ökologischen Anbau, die Saatguterzeugung oder den konventionellen GVO-freien Anbau genutzten Parzellen nicht eingehalten wird; dass in allen anderen Fällen die Genehmigung nur erteilt werden sollte, wenn der Landwirt die Antikontaminierungsmaßnahmen einhält und eine Versicherung abschließt, die von der GVO-Kultur verursachte ökologische und wirtschaftliche Schäden abdeckt;

12. ist der Ansicht, dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen;

13. nimmt mit Bedauern die Entscheidung¹ der Kommission zur Kenntnis, den Antrag des Landes Oberösterreich auf Verbot des Einsatzes von GVO in dieser Region abzulehnen;

14. weist darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Frage der grenzüberschreitenden Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitglied- und Drittstaaten) zu legen ist; ruft die Kommission auf, die Aspekte der grenzüberschreitenden Koexistenz zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Absprache Maßnahmen betreffend die Beimischung und die grenzüberschreitende Koexistenz gentechnisch veränderter Kulturen zu ergreifen;

15. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Ergänzung der Vorschriften über die Haftung für Umweltschäden, die durch GVO verursacht wurden, zu unterbreiten, um die Vorschriften, die für die Entwicklungen im Bereich der modernen Biotechnologie erforderlich sind, zu vervollständigen; weist darauf hin, dass sich der Vorschlag insbesondere mit Schäden befassen sollte, die durch die Anwesenheit von GVO in Produkten verursacht wurden, deren Hersteller solche Organismen nicht verwendet haben;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzenart so lange auszusetzen, bis verbindliche Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden;

17. hält es für nötig, die Nachweisbarkeitsgrenze als Grenzwert für die Kennzeichnung von Saatgut festzulegen, um die Koexistenz auf ökonomisch vertretbare Weise zu gewährleisten; ist der Ansicht, dass eine Entscheidung über diese Grenzwerte nicht vom Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen getroffen werden kann, der als Verwaltungsausschuss fungiert, sondern einen Legislativvorschlag erfordert, der auf der Grundlage der Artikel 37, 100a und 152 dem Parlament und dem Rat vorzulegen ist.

¹ Entscheidung (C(2003) 3117/4 und 5) vom 2. September 2003.